

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Erster Senat
- Der Berichterstatter -
1 BvR 2678/10

Karlsruhe, den 17.08.2011
Durchwahl 9101-403

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen-Saasen

Verfassungsbeschwerde

1. der Frau Kerstin S c h m i d t ,
Dorfstraße 15, 18059 Papendorf,
2. des Herrn Dr. Uwe S c h r a d e r ,
Unter den Wellerwänden 254, 39387 Wulferstedt

- Bevollmächtigter: Dr. Horst Rehberger,
in Sozietät Rechtsanwälte Kropf & Rehberger
Hindenburgstraße 59, 66119 Saarbrücken -

- gegen
- a) das Urteil des Saarländischen Oberlandesgerichts
vom 25. August 2010 - 5 U 241/10-44 -,
 - b) das Urteil des Saarländischen Oberlandesgerichts
vom 25. August 2010 - 5 U 251/10-45 -

Anl.: 1

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

anbei übersende ich Ihnen einen Abdruck der o.a. Verfassungsbeschwerde. Gemäß § 94 Abs. 3 BVerfGG gebe ich Ihnen Gelegenheit, sich zu der Verfassungsbeschwerde bis zum 14. Oktober 2011 zu äußern. Eine schriftliche Äußerung wäre in drei Stücken einzureichen.

Eine Verpflichtung zur Äußerung besteht nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass eine mündliche Verhandlung angeordnet werden sollte. Es treten, wenn Sie sich nicht äußern, keine prozessualen Nachteile für Sie ein. Die Akten des Gerichts, das die angegriffenen Entscheidungen erlassen hat, werden vom Bundesverfassungsgericht beigezogen, sodass diesem der Sachverhalt, insbesondere auch Ihr bisheriges Vorbringen, bekannt ist. Dieser Akteninhalt wird berücksichtigt.

Wenn Sie sich jedoch äußern wollen, so können Sie das außerhalb der mündlichen Verhandlung selbst, d.h. ohne Hinzuziehung eines Bevollmächtigten, schriftlich tun. Sollten Sie sich vertreten lassen, so wäre dies nur durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, möglich. In einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht müssten Sie sich, wenn Sie sich äußern wollen, in dieser Weise vertreten lassen. Ob es im vorliegenden Verfahren zu einer mündlichen Verhandlung kommt, steht noch nicht fest. Hierüber werden Sie gegebenenfalls gesondert benachrichtigt. Das Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist gegenüber den Verfahren, in denen die angegriffenen Entscheidungen ergangen sind (Ausgangsverfahren), ein selbständiges Verfahren.

Die Prozessvollmacht für das Ausgangsverfahren reicht daher nicht aus; vielmehr bedarf der Bevollmächtigte einer besonderen Vollmacht, die sich ausdrücklich auf das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beziehen muss (§ 22 Abs. 2 BVerfGG).

Auslagen, die durch eine Vertretung vor dem Bundesverfassungsgericht entstehen, sind nicht durch die im Ausgangsverfahren unterliegende Partei zu erstatten. Die Beteiligten des Ausgangsverfahrens, die sich im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht äußern, müssten die ihnen durch die Inanspruchnahme eines Bevollmächtigten entstehenden besonderen Kosten selbst tragen.

Der Gegenstandswert, nach dem die Rechtsanwaltsgebühren im Verfassungsbeschwerdeverfahren zu berechnen sind, ist mit dem Gegenstandswert des Ausgangsverfahrens nicht notwendig identisch; er wird besonders festgesetzt und beträgt mindestens 4.000,-- € (§ 37 Abs. 2 Satz 2 RVG). Ihnen wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich auch zur Höhe des Gegenstandswertes in diesem Verfahren zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Masing
Bundesverfassungsrichter

Beglaubigt


(Heid)
Amtsrat



KROPF & REHBERGER
Rechtsanwälte

kein Faxeingang

KROPF & REHBERGER, Hindenburgstraße 59, 66119 Saarbrücken

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

7BA für 20.10
22. 20.10.2010

Bundesverfassungsgericht	
Eing. 20.10.10	M-12 13-14
<i>div</i> Doppel	Bd.
Anlage	Doppel

Stephan Kropf
Rechtsanwalt

Michael Rehberger
Rechtsanwalt

Dr. Horst Rehberger
Minister a.D.
Rechtsanwalt

Sascha Marx
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Chrisula Tsialiastra
Rechtsanwältin

Phillip Schreiber
Rechtsanwalt

Hindenburgstraße 59
66119 Saarbrücken

Gerichtsfach 192

Sekretariat

Tel.: (+49)0681-96770-0
Fax: (+49)0681-96770-177
E-Mail: info@kropf-rehberger.de
Web: www.kropf-rehberger.de

In strafrechtlichen Notfällen:
Tel.: (+49)0170-4371435

USt-IdNr: DE 253763550

Niederlassung Magdeburg
Grosse Diesdorferstraße 48b
39110 Magdeburg
Tel./Fax: (+49)0391-4009-718

Kooperationen:

BrC Wirtschaftskanzlei Bruckhaus
Dipl.-Kfm. Dieter Bruckhaus
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Dr. Adam Ahmed
Rechtsanwalt
Schäfflerstraße 3
80333 München

Namens und im Auftrag von

siehe Anlagenheft

- 1) **Frau Kerstin Schmidt**, Dorfstraße 15, 18059 Papendorf
- Beschwerdeführerin -
und
- 2) **Herrn Dr. Uwe Schrader**, Unter den Wellerwänden 254,
39387 Wulferstedt
- Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte zu 1) und 2): Rechtsanwälte Kropf &
Rehberger

legen wir hiermit unter Vorlage der **Vollmachten (Anlage 1)**

Verfassungsbeschwerde

gegen folgende **Urteile des Saarländischen Oberlandesgerich-**
tes vom 25.08.2010 ein:

1. **Urteil** in dem Rechtsstreit Kerstin Schmidt/Dr. Uwe Schrader
gegen Jörg Bergstedt - **5 U 241/10-44** (9 O 481/09 LG Saar-
brücken) - **Anlage 2** -
2. **Urteil** in dem einstweiligen Verfügungsverfahren Kerstin
Schmidt/ Dr. Uwe Schrader gegen Jörg Bergstedt - **5 U 251/
10-45** (9 O 481/09 LG Saarbrücken) - **Anlage 3** -

Deutsche Bank
Kto-Nr.: 0222 000
BLZ: 590 700 70
IBAN: DE69590700700022200000
BIC/SWIFT-Code: DEUTDEDB595

Sparkasse Saarbrücken
Kto-Nr.: 90035999
BLZ: 590 501 01
IBAN: DE11590501010090035999
BIC/SWIFT-Code: SAKSDE55

Wir beantragen, wie folgt zu erkennen:

1. Auf die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer werden die Urteile des Saarländischen Oberlandesgerichtes vom 25.08.2010 in dem Rechtsstreit Kerstin Schmidt/ Dr. Uwe Schrader gegen Jörg Bergstedt – 5 U 241/10-44 (9 O 481/09 LG Saarbrücken) sowie im einstweiligen Verfügungsverfahren Kerstin Schmidt/Dr. Uwe Schrader gegen Jörg Bergstedt – 5 U 251/10-45 (9 O 481/09 LG Saarbrücken) wegen Verstoßes gegen die Grundrechte der Beschwerdeführer insbesondere aus Art.1 Abs.1 und Art. 2 Abs.1 GG aufgehoben.
2. Die beiden Verfahren werden an das Saarländische Oberlandesgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Wir begründen die Verfassungsbeschwerde wie folgt:

I.

Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin zu 1) ist Geschäftsführerin der Firmen „AgroBioTechnikum“ in Groß Lüsewitz (Mecklenburg-Vorpommern) und BioTechFarm in Üplingen (Sachsen-Anhalt). Beide Unternehmen engagieren sich für die Nutzung der grünen Gentechnik. Die Firma AgroBioTechnikum führt insbesondere wissenschaftliche Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen durch, die Firma BioTechFarm zeigt in Üplingen (Börde) in einem „Schaugarten“ konventionell gezüchtete und gentechnisch verbesserte Pflanzen zu Informations- und Vergleichszwecken nebeneinander. Der Beschwerdeführer zu 2) ist Abgeordneter im Landtag von Sachsen-Anhalt und ehrenamtlicher Vorsitzender des InnoPlanta e.V. Gatersleben. Mitglieder des Vereins sind Wissenschaftler (insbesondere aus dem Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben (IPK)), Pflanzenbiotechnologie-Unternehmen, Saatzüchter, Landwirte und Landkreise, die sich für die Nutzung der Biotechnologie und grünen Gentechnik einsetzen.

Der Beklagte und Berufungskläger in den Verfahren beim Landgericht und Oberlandesgericht in Saarbrücken, Jörg Bergstedt, der seinen Beruf mit „Revolutionär“ angibt und zurzeit eine sechsmonatige Freiheitsstrafe vor allem wegen wiederholter Feldzerstörungen absitzt, hat unter dem Titel „Organisierte Unverantwortlichkeit“ eine Broschüre verfasst (**Anlage 4**), verbreitet und nicht zuletzt ins Internet gestellt, die zusammen mit Fotos der Beschwerdeführer folgende Aussagen enthält (Hervorhebungen vom Unterzeichner):

- „Zwei weitere Indizien weisen darauf hin, dass das **AgroBioTechnikum vor allem der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern dient**. Das eine ist die Ausbildung der Hauptperson Kerstin Schmidt. Sie ist Mathematikerin, d.h. für ihre zentrale Position am wichtigsten Freisetzungsstandort deutscher Gentechnik fehlen ihr die nötigen Qualifikationen.“ (Seite 13).

- „Nun soll ein neuer Ort her, um weiter **Steuermittel in eine Zentrale für Gentechnikpropaganda und undurchsichtige Firmengeflechte zu verschieben.**“ (Seite 13).
- „Doch nicht nur Gehirnwäsche ist angesagt, offenbar ist der Ort auch wichtig zur **Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen** – wie beim AgroBioTechnikum bereits seit einige Jahren“ (Seite 15).
- „Entstanden ist dies durch die Kooperation der beiden wichtigsten Seilschaften bei Freisetzungsversuchen, **Fördermittelveruntreuung** und Firmengründung: Dem IPK in Gatersleben und dem AgroBioTechnikum in Groß Lüsewitz“ (Seite 15).
- „Doch im Laufe der Jahre 2007 (noch verdeckt) und 2008 griffen die Gentechnik-Seilschaften zu: Uwe Schrader, Vorsitzender von InnoPlanta, **Macher aus dem IPK-Filz von Gatersleben** und FDP-Politiker im Land, organisierte Gelder und zog die Fäden über den Mäzen des ehemaligen Nachhaltigkeitsprojektes, Lichtschläger“ (Seite 18).
- „**Das neue Eldorado für Gentechnik und Geldwäsche** sollte nun in Üplingen entstehen“ (Seite 18).
- „**Rücksichtslose und profitorientierte GentechnikbefürworterInnen** bestimmen nun den Ort.“ (Seite 19).
- „**Die Beteiligten sacken für ihre dubiosen Firmenkonstrukte umfangreiche Firmen- und Steuergelder ein.**“ (Seite 19).
- „Deutlicher ist die Machtübernahme der **Gentechnikmafia** kaum darzustellen.“ (Seite 19).
- „InnoPlanta -Chef Schrader war selbst vor Ort und versuchte, direkte Gespräche zwischen seinen **gekauften DemonstrantInnen** und GentechnikgegnerInnen zu verhindern.“ (Seite 20).

3. Die Beschwerdeführer haben beim **Landgericht Saarbrücken** gegen Jörg Bergstedt durch ein Versäumnisurteil vom 12.10.2009 (9 O 298/09) sowie ein dieses bestätigendes **Urteil vom 26.04.2010 (Anlage 5)** eine **einstweilige Verfügung** erwirkt, mit der die oben hervorgehobenen Aussagen dem Verfügungsbeklagten Bergstedt untersagt worden sind. Mit **Urteil vom 26.04.2010 (Anlage 6)** hat das Landgericht Saarbrücken der Unterlassungsklage der Beschwerdeführer im gleichen Umfang wie im einstweiligen Verfügungsverfahren stattgegeben. Es bejaht einen Unterlassungsanspruch der Kläger und Beschwerdeführer gegen den Beklagten aus den §§ 823 Abs.1, 1004 Abs.1 Satz 2 BGB in Verbindung mit Art.1 und Art. 2 GG. Gegen beide Urteile des Landgerichts hat der Beklagte Berufung beim Oberlandesgericht des Saarlandes eingelegt. Mit den beiden von den Beschwerdeführern angegriffenen Urteilen hat das Oberlandesgericht des Saarlandes die Urteile des Landgerichts Saarbrücken aufgehoben und den Antrag auf einstweilige Verfügung zurück- sowie die Unterlassungsklage abgewiesen.

II.

Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

1. Mit den beiden von den Beschwerdeführern angegriffenen Entscheidungen des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 25.08.2010 ist der **Rechtsweg** vor den ordentlichen Gerichten **ausgeschöpft**.

Für das Urteil im einstweiligen Verfügungsverfahren (5 U 251/10-45) ergibt sich dies aus § 542 Abs.2 ZPO. Für das Urteil in der Hauptsache (5 U 241/10-44) wurde die Revision nicht zugelassen (Urteil Seite 14). Zugleich wurde der Streitwert – wie in der 1. Instanz – zutreffend auf 20.000.-- € festgelegt (Urteil Seite 14). Nach § 26 Nr.8 EGZPO müsste der Wert der mit der Revision verfolgten Beschwer 20.000.-- € übersteigen. Diese Voraussetzung einer Nichtzulassungsbeschwerde ist im vorliegenden Falle nicht gegeben.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist **fristgerecht**. Das schriftlich begründete Urteil vom 25.08.2010 in dem einstweiligen Verfügungsverfahren (5 U 251/10-45) wurde am 21.09.2010, das Urteil in der Hauptsache (5 U 241/10-44) am 23.09.2010 den Prozessbevollmächtigten der Beschwerdeführer förmlich zugestellt. Die Monatsfrist gemäß § 93 BVerfGG ist damit gewahrt.

III.

Verletzung der Grundrechte der Beschwerdeführer (Art.1 und 2 GG)

Die Voraussetzungen des § 93 a BVerfGG sind im vorliegenden Falle erfüllt. Der von den Beschwerdeführern beantragten Entscheidung kommt im Sinne des § 93 a Abs.2 a) eine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu (BVerfGE 90, 22 ff). Sie ist auch im Sinne des § 93 a Abs.2 b) BVerfGG zur Durchsetzung der Grundrechte der Beschwerdeführer insbesondere aus den Art.1 Abs.1 und Art. 2 Abs.1 GG angezeigt.

1. Wie das Bundesverfassungsgericht mehrfach entschieden hat (vgl. u .a. BVerfG, 1 BvR 2566/95 vom 28.07.2004 „Gerlach“), entfalten die Grundrechte ihre Wirkkraft als verfassungsrechtliche Wertentscheidungen durch das Medium der Vorschriften, die das jeweilige Rechtsgebiet unmittelbar beherrschen. Der Staat hat auch insoweit die Grundrechte des Einzelnen zu schützen und vor Verletzung durch andere zu bewahren (BVerfGE 103, 89 ff, 100). Den Gerichten obliegt es, diesen grundrechtlichen Schutz durch Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts – im vorliegenden Falle der §§ 823 Abs.1, 1004 Abs.1 Satz 2 BGB – zu gewähren und im Einzelfall zu konkretisieren. Ihrer Beurteilung und Abwägung von Grundrechtspositionen im Verhältnis zueinander kann das Bundesverfassungsgericht nur dann entgegenreten, wenn eine angegriffene Entscheidung Auslegungsfehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung eines Grundrechts beruhen und in ihrer materiellen Bedeutung für den Rechtsfall von einigem Gewicht sind.

2. Wie das Landgericht in seinen beiden Urteilen stellt auch das Saarländische Oberlandesgericht in seinen von den Beschwerdeführern angefochtenen Urteilen vom 25.08.2010 fest, dass die Äußerungen des Beklagten Jörg Bergstedt – mit Ausnahme der

Bezeichnung „Macher“ – das Persönlichkeitsrecht der Kläger und Beschwerdeführer verletzen, „weil sie deren sozialen Geltungsanspruch durch Zuschreibung abwertender, missbilligender und zum Teil verwerflicher Eigenschaften und Verhaltensweisen beeinträchtigen.“ Rechtswidrig sei diese Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Beschwerdeführer indessen nur, wenn sich auf Grund einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung ergebe, dass das Persönlichkeitsrecht der Kläger und Beschwerdeführer Vorrang vor der Kommunikationsfreiheit genieße. Dafür sei von Bedeutung, ob es sich bei den Äußerungen um „grundsätzlich hinzunehmende wahre Tatsachen oder um Meinungen handelt“. Entgegen der Ansicht des Landgerichts stellten die angegriffenen Äußerungen – bis auf den an den Kläger und Beschwerdeführer zu 2) gerichteten Vorwurf, er habe Demonstranten „gekauft“, der als Tatsachenbehauptung zur qualifizieren sei – Meinungsäußerungen des Beklagten dar, die grundrechtlichen Schutz genießen würden und aufgrund ihres wertenden Charakters der vom Landgericht für erforderlich gehaltenen Überprüfung auf Richtigkeit und Wahrheit nicht zugänglich seien. Auch die weitere Annahme des Landgerichts, die angefochtenen Äußerungen überschritten teilweise die Grenze zur unzulässigen Schmähkritik, sei nicht haltbar.

3. Die vom Saarländischen Oberlandesgericht vertretene Auffassung über das Verhältnis zwischen dem Grundrecht der Meinungsfreiheit des Beklagten Jörg Bergstedt aus Art.5 GG einerseits und den Grundrechten der Kläger und Beschwerdeführer aus den Art.1 und 2 GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht) andererseits beruht auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung des grundgesetzlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechtes der Beschwerdeführer. Mit den §§ 823, 1004 BGB hat der Gesetzgeber im Zivilrecht, mit den §§ 185 ff StGB im Strafrecht das Verhältnis zwischen der Meinungsfreiheit nach Art.5 Abs.1 GG und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art.1 Abs.1 und Art.2 Abs.1 GG austariert. Danach findet das Grundrecht der Meinungsfreiheit seine Schranke in den allgemeinen Gesetzen, insbesondere in dem Recht der persönlichen Ehre. Dies verkennt das Saarländische Oberlandesgericht in den beiden angefochtenen Urteilen völlig.

Die Bewertungen des Oberlandesgerichts hinsichtlich der strittigen Äußerungen Bergstedts unterliegen der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht. „In Fällen der vorliegenden Art, in denen die Zulässigkeit einer Äußerung in Streit steht, erstreckt sich die verfassungsgerichtliche Kontrolle auch auf die für den Grundrechtsschutz Weichen stellende Deutung der streitgegenständlichen Äußerung durch das Ausgangsgericht“, stellt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 1 BvR 1890/08 vom 08.09.2010 („GenMilch“) fest. Weiter heißt es: „Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Deutung des Aussagegehalts einer beanstandeten Äußerung und der entsprechende verfassungsgerichtliche Prüfungsmaßstab sind zwar zunächst aus dem Schutzgehalt des Art.5 Abs.1 GG entwickelt worden...Sie gelten aber im Hinblick auf die Wechselbezüglichkeit zwischen der Meinungsfreiheit und den grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechten gleichermaßen in der hier vorliegenden Konstellation, in der die Verfassungsbeschwerde nicht von dem Äußernden, sondern von dem Äußerungsbetroffenen erhoben ist und sich gegen die Abweisung einer Unterlassungsklage richtet.“

a) Mehrere - wie auch das OLG einräumt - das Persönlichkeitsrecht der Beschwerdeführer verletzende Äußerungen des Jörg Bergstedt sind Tatsachenbehauptungen. Zutreffend stellt dazu das Landgericht in seinem Urteil vom 26.04.2010 (Seite 10) fest, dass von einer

Tatsachenbehauptung auszugehen ist, wenn die Äußerung dahin verstanden werden muss, dass der sich Äußernde konkrete Vorgänge mitteilen oder Zustände schildern will, die auf ihre Richtigkeit im Wege der Beweiserhebung überprüft werden können. Zumindest handelt es sich aber um Äußerungen, die einen tatsächlichen Kern haben, jedenfalls aber beim Leser entsprechende Assoziationen hervorrufen. Im Einzelnen geht es um folgende Behauptungen des Jörg Bergstedt:

- „Das AgroBioTechnikum diene vor allem „der **Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern.**“ Ein Durchschnittsleser weiß, dass die Veruntreuung von Steuergeldern eine Straftat ist. Anderen eine konkrete Straftat vorzuwerfen, ohne dass eine solche vorliegt, erfüllt den Tatbestand der üblen Nachrede (§ 186 StGB).
- Gleiches gilt für die Behauptung, „nun solle ein neuer Ort her, um **weiter Steuermittel in eine Zentrale für Gentechnikpropaganda und undurchsichtige Firmengeflechte zu verschieben.** Auch hier wird den Beschwerdeführern rechtswidriges, ja kriminelles Verhalten unterstellt.
- Einen tatsächlichen Kern enthält schließlich auch die Behauptung Bergstedts: „**Die Beteiligten sacken für ihre dubiosen Firmenkonstrukte umfangreiche Firmen- und Steuergelder ein.**“ Auch diese unzutreffende Behauptung ist geeignet und dazu gedacht, das Ansehen der Beschwerdeführer in der Öffentlichkeit herabzusetzen, zumal sich der Beschwerdeführer zu 2) als Vorsitzender des InnoPlanta e.V. lediglich ehrenamtlich für eine größere Akzeptanz der Grünen Gentechnik einsetzt, sein Einkommen also ausschließlich aus den Diäten als Landtagsabgeordneter bezieht.

Bemerkenswert ist ferner, dass selbst Bergstedt seine Äußerungen ausdrücklich als **konkrete Tatsachenbehauptungen** versteht. In einer unter der Überschrift „Kniefall vor der Gentechnikindustrie“ ins Internet gestellten Bewertung des erstinstanzlichen Urteils vom 26.04.2010 durch den Verlag SeitenHieb (**Anlage 7**) in Bergstedts Heimatstadt Reiskirchen, der auch die Broschüre „Organisierte Unverantwortlichkeit“ herausgebracht hat, heißt es wörtlich (Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

„Das Gericht stellt in seinem Urteil ohne Beweisführung fest, dass die Vorwürfe gegenüber den „Gentechnik-Seilschaften“, wie sie dort benannt werden, gar nicht als Fakten benannt seien, sondern als persönliche und daher nicht erlaubte Diffamierung. „Völliger Unsinn“, empört sich der Autor Jörg Bergstedt. **„Ich habe dem Gericht Ausdrucke sämtlicher Belege zu allen Aussagen überreicht. Die RichterInnen haben sich dafür aber gar nicht interessiert, sondern beschlossen, was sie offenbar beschließen sollten im Dienste der Gentechnikkonzerne.“**

b) Soweit der Beklagte Bergstedt behauptet, der Kläger und Beschwerdeführer zu 2) habe Demonstranten „gekauft“, geht auch das OLG (Urteil vom 25.08.2010 - 5 U 241/10-44 – Seite 13) davon aus, dass es sich um eine Tatsachenbehauptung handelt, „weil sie ein objektives, dem Beweis zugängliches Geschehen – Veranlassung zur Teilnahme an einer Demonstration gegen Bezahlung – betrifft.“ Dennoch dürfe, so das OLG, Bergstedt diese den Beschwerdeführer zu 2) in seiner Ehre treffende und in der Öffentlichkeit herabwürdigende Behauptung aufstellen, selbst wenn Bergstedt deren Wahrheitsgehalt nicht beweisen könne.

Vielmehr sei es Sache des Klägers und Beschwerdeführers zu 2), die Unwahrheit der Behauptung Bergstedts zu beweisen.

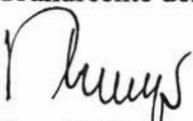
Mit dieser Auslegung des Art.5 Abs.1 GG verkehrt das OLG die aus guten Gründen in § 186 StGB getroffene Beweislastregelung in ihr Gegenteil. Nicht der Täter muss nach Ansicht des OLG beweisen, dass die von ihm behauptete und verbreitete, einen anderen verächtlich machende und in der öffentlichen Meinung herabwürdigende Tatsache richtig ist. Vielmehr soll im vorliegenden Falle das Opfer beweisen, dass die ihn verächtlich machende und in der öffentlichen Meinung herabwürdigende Behauptung Bergstedts falsch ist. Wie dies praktisch geschehen soll, bleibt ein Geheimnis des OLG. Der Beschwerdeführer zu 2) hatte in der Tat zu einer Demonstration gegen Feldzerstörungen gemeinsam mit anderen aufgerufen und diese Demonstration, was Zeit und Ort anbetraf, mit vorbereitet. Wer diesem Aufruf folgen würde, lag allerdings nicht in der Hand des Beschwerdeführers zu 2), sondern bei den zur Demonstration eingeladenen Personen. Die überwiegende Zahl der Demonstranten, die an der Kundgebung teilgenommen haben, war ihm persönlich, insbesondere namentlich, gar nicht bekannt, da sie nicht Mitglieder des InnoPlanta e.V. sind. Soll er jetzt in einem öffentlichen Aufruf über Presse und Rundfunk alle Teilnehmer der Demonstration auffordern, sich bei ihm zu melden und ihm zu bestätigen, dass er sie nicht gekauft hat? Wäre diese vom OLG offenbar erwartete Suche nach Zeugen nicht zwangsläufig mit einer erneuten Beschädigung der Ehre und des öffentlichen Ansehens verbunden?

Die unter Berufung auf den Art.5 Abs.1 GG vom Saarländischen Oberlandesgericht für § 186 StGB vorgenommene Umkehr der Beweislast zu Lasten des Opfers der üblen Nachrede wird im Rahmen der Abwägung des Gerichts damit begründet, dass Bergstedt „bei der kritischen Auseinandersetzung mit der Vorgehensweise der Verantwortlichen des Einsatzes von Gentechnik in der Agrarwirtschaft berechnete Interessen, nämlich des Schutzes der Verbraucher und der Umwelt, wahrgenommen“ habe. Dies stehe „außer Zweifel“. Mit dieser apodiktischen Feststellung setzt sich das Gericht nicht nur in völligen Widerspruch zu der Meinung aller führenden Wissenschaftseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland (Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina/Nationale Akademie der Wissenschaften, Deutsche Akademie der Technikwissenschaften acatech, Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften als Sprecherin der Union der Deutschen Akademien der Wissenschaften), die in einer am 13.10.2009 veröffentlichten Verlautbarung „Für eine neue Politik in der Grünen Gentechnik“ darauf hinweisen, „dass die Anwendung der Gentechnik in der Pflanzenzüchtung ein noch unausgeschöpftes Potential für den ökologischen Landbau, für verbesserten Umweltschutz, die Erhaltung der Artenvielfalt und die Gesundheit bietet.“ (Anlage 8). Vielmehr verkennt das Berufungsgericht offensichtlich, dass eine Straftat im Sinne des § 186 StGB in keinem Falle durch Art.5 Abs.1 GG gerechtfertigt sein kann. Mit der wahrheitswidrigen Behauptung, der Beschwerdeführer zu 2) habe die Demonstranten gekauft, hat Bergstedt eine Straftat im Sinne des § 186 StGB begangen. Gerade bei einem Parlamentsabgeordneten ist diese üble Behauptung geeignet, ihn verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Dass der Beschwerdeführer zu 2) im Übrigen versucht hat, anlässlich der Demonstration Tätlichkeiten zwischen den Teilnehmern, die sich gegen das Faustrecht und Feldzerstörungen gewandt haben, und Anhängern von Bergstedt zu verhindern, ist nicht Gegenstand des vom Beschwerdeführer zu 2) gerichtlich geltend gemachten Unterlassungsanspruchs.

c) Soweit die vom Landgericht Saarbrücken untersagten Äußerungen des Beklagten und Verfügungsbeklagten Bergstedt nicht als Tatsachenbehauptungen, sondern als (wertende) Meinungsäußerungen beurteilt werden, weist das Langgericht überzeugend nach, dass es sich dabei nicht um (zulässige, durchaus auch sehr kritische, ja polemische) Meinungsäußerungen, sondern um eine unzulässige Schmähkritik handelt. Eine herabsetzende Äußerung nimmt dann den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person bestehen (BVerfGE 82,272). Der bereits zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 08.09.2010 („GenMilch“) lag ein Streit über den Begriff „GenMilch“ zugrunde, also die Bezeichnung eines Lebensmittels, einer Sache. In Übereinstimmung mit dem in diesem Rechtsstreit ergangenen Urteil des Bundesgerichtshofs bejaht das Bundesverfassungsgericht die Substanzarmut des Sachbegriffs „GenMilch“ als erkennbar ergänzungsbedürftige, schlagwortartige Äußerung, die ihren genauen Sinn erst im Rahmen einer Gesamtkampagne erhält.

Anders verhält es sich im vorliegenden Falle: Begriffe wie „Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern“, „Fördermittelveruntreuung“, „Wäsche von Steuergeldern“, „neues Eldorado für Gentechnik und Geldwäsche“, „rücksichtslos und profitorientiert“, „Einsacken umfangreicher Firmen- und Steuergelder für dubiose Firmenkonstrukte“ sowie „Machtübernahme der Gentechnikmafia“ richten sich ihrem Wesen nach nicht gegen die Gentechnik, sondern gegen Personen, nämlich die Beschwerdeführer. Im Vordergrund steht nicht die Auseinandersetzung in der Sache, die Kritik an der Gentechnik, sondern die Diffamierung der Kläger und Beschwerdeführer. Die Beschwerdeführer werden massiv in ihrer Ehre und ihrem öffentlichen Ansehen herabgesetzt und als Kriminelle dargestellt. Dies verkennt das Saarländische Oberlandesgericht in den angefochtenen Urteilen vom 25.08.2010 und verletzt damit die Beschwerdeführer in ihrem Persönlichkeitsrecht aus Art.1 Abs.1 und Art.2 Abs.1 GG. Es stellt sich sogar die Frage, ob die beiden Entscheidungen des OLG nicht auch gegen Art.3 Abs.1 GG (objektives Willkürverbot) verstoßen. Die Beweislastregelung des § 186 StGB in den angefochtenen Urteilen „auf den Kopf zu stellen“, legt diese Frage nahe (BVerfGE 87, 273, 279).

d) Der Verfassungsbeschwerde kommt eine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu. Es gibt – soweit ersichtlich – keinen bisher vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall, in dem ein deutsches Gericht das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art.5 Abs.1 GG) so extensiv zu Lasten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art.1 und Art.2 GG) ausgedehnt hätte wie das Saarländische Oberlandesgericht in seinen Urteilen vom 25.08.2010. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist außerdem zur Durchsetzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beschwerdeführer angezeigt. Inzwischen hat der Verfasser der Schmähschrift die Broschüre sogar in den Heimorten der Beschwerdeführer (Papendorf, Wulferstedt), aber z.B. auch in Üplingen in alle Haushalte verteilen lassen. Die Entscheidungen des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 25.08.2010 dürfen nicht das letzte Wort des Rechtsstaats Bundesrepublik Deutschland auf eine so gravierende Verletzung der Grundrechte der Beschwerdeführer sein!



Dr. Horst Rehberger
Rechtsanwalt